

aber scheint kein Zweifel, daß der Antrag des Herrn Bürgermeister Hennig vorausgenommen werden muß, nur wünscht Se. Hoheit, daß dieser Antrag bei der Fragstellung getrennt werde. Es wird daher zuerst auf die Ermächtigung die Frage gerichtet werden und auf Wegfall der Paragraphe; ich werde also zunächst den Antrag des Herrn Hennig zur Abstimmung bringen und dann so verfahren, wie die Umstände es mit sich bringen. Herr Bürgermeister Hennig trägt also darauf an: „§. 2 abzulehnen und der Staatsregierung die Ermächtigung in der ständischen Schrift zu erteilen, die durch die Aufhebung der Grundrechte entstehenden Zweifel im Verordnungswege zu erledigen“, und ich habe die Frage an die Kammer zu richten: ob sie diesem Antrage beizutreten gemeint ist? — Gegen 9 Stimmen Ja.

Präsident v. Schönfels: Nun würde nach meiner Disposition, wie ich sie vorhin angab, eigentlich nicht weiter auf die Paragraphe zu kommen sein; indessen schienen einige Mitglieder anderer Meinung. Ich unterwerfe mich der Ansicht der Kammer und werde nun übergehen zu dem Deputationsantrage, und zwar mit Vorbehalt der v. Zehmen'schen Amendements.

Vizepräsident Gottschald: Das, was ich sagen wollte, ist erledigt dadurch, daß der Herr Präsident geneigt ist, auf den Deputationsvorschlag sowohl, als auch auf die Fassung des Herrn Staatsministers noch eine Frage zu richten, und dahin ich der Meinung, daß der Antrag recht gut neben der Fassung der Deputation oder neben der Fassung, die der Herr Staatsminister vorgeschlagen hat, bestehen kann.

v. Schönberg-Bibran: Ich habe allerdings jetzt mich nur für den Hennig'schen Antrag erklärt in der Voraussetzung, daß dadurch die §. 2 fallen werde.

Präsident v. Schönfels: Das war freilich meine ursprüngliche Meinung auch, aber es wurden mehrere Einwendungen gemacht, die mit dieser meiner Ansicht nicht harmonirten; ob wir nun so herauskommen werden, muß ich der Zukunft überlassen, es ist aber wenigstens nicht meine Schuld, wenn Irrungen eintreten. Ich werde nun nach dem Wunsche mehrerer Mitglieder die Frage richten auf den Antrag der Deputation, der Seite 595 zu finden ist und mit den Worten anfängt: „mit Aufhebung“, und mit den Worten endigt: „wieder in Kraft.“ Ich stelle also die Frage mit Vorbehalt der v. Zehmen'schen Amendements, und bemerke, daß, wenn der Antrag der Deputation angenommen wird, der Antrag der Regierung als gefallen anzusehen ist.

v. Nostitz-Ballwicz: Es geht daraus hervor, daß die, die für die Fassung der Regierung sind, gegen den Deputationsantrag und gegen Herrn v. Zehmen sich erklären müssen, und wer die Fassung der Staatsregierung annehmen will, muß gegen den Deputationsantrag und gegen Herrn v. Zehmen stimmen.

Präsident v. Schönfels: Ich komme nun auf den Antrag zurück, wie ihn die Deputation gestellt hat; ich habe bereits erwähnt, mit welchen Worten er beginnt und mit welchen er endigt. Ich werde nun die Frage auf diese von der Deputation vorgeschlagene zweite Paragraphe richten und frage: ob die Kammer mit dem Antrage ihrer Deputation in Bezug auf die gewählte neue Fassung für §. 2 sich einverstehen wolle? — Wird gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Präsident v. Schönfels: Somit fallen selbstverständlich die Amendements des Herrn v. Zehmen; es wäre nun aber nach dem früher geäußerten Wunsche noch auf den Regierungsvorschlag die Frage zu stellen, der recht gut selbstständig neben dem bereits angenommenen Antrage des Herrn Bürgermeister Hennig bestehen kann. Ich werde Ihnen nochmals diesen Vorschlag der Staatsregierung vorlesen; er lautet: „Diejenigen Bestimmungen, welche durch die §§. 8, 10 und 11 der Grundrechte aufgehoben waren, treten mit Publication des gegenwärtigen Gesetzes bis auf Weiteres wieder in Kraft.“ Ich frage: ob die Kammer sich mit diesem Antrage der Staatsregierung einverstehen wolle? — Derselbe wird mit 19 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Präsident v. Schönfels: Ich würde nun in Folge dieses Ganges, den die Abstimmung genommen hat, noch die Frage auf die Ablehnung der zweiten Paragraphe im Entwurfe zu richten haben. Würde diese Frage bejaht, so würde die zweite Paragraphe, wie sie sich in der Gesetzesvorlage vorfindet, stehen bleiben und neben ihr der Antrag des Herrn Bürgermeister Hennig, der bereits Annahme gefunden hat; würde aber die Frage verneint, so fiel §. 2 in der Gesetzesvorlage weg und es stände nur noch der Antrag des Herrn Bürgermeister Hennig, der in die Schrift aufgenommen werden soll: Die Deputation trägt darauf an, §. 2 in Wegfall zu bringen, und ich frage die Kammer: ob sie diesem Antrage beipflichte? — Geschieht gegen 1 Stimme.

Präsident v. Schönfels: Der Antrag der Deputation auf Wegfall der Paragraphe ist angenommen und das Resultat der Abstimmung ist nun, daß §. 2 der Regierungsvorlage in Wegfall gebracht wird, hingegen der Antrag des Herrn Bürgermeister Hennig angenommen worden ist, und somit wäre die Abstimmung über §. 2 beendigt.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 3.

Die in Folge der Publication der Grundrechte bis jetzt bereits begründeten Privatrechte bleiben durch die in §. 1 ausgesprochene Aufhebung der Verordnung vom 2. März 1849 unberührt.

Der Bericht sagt hierzu:

Zu §. 3.

Wegen der schon mehrmals erwähnten Verschiedenheit der Ansichten der Deputationsmitglieder über die formelle